

Checkliste: Ordnungsgemässe Buchführung

Eine ordnungsgemässe Buchhaltung ist wie folgt zu gestalten:

- **Vollständig**
Alle buchungspflichtigen Tatbestände und Ereignisse der Erfolgsermittlung und Vermögensfeststellung sind zu erfassen.
- **Wahr**
Alle buchungspflichtigen Tatbestände und Ereignisse in den Konten und Auswertungen müssen zum Ausdruck kommen, d.h. die angegebenen Werte müssen den Tatsachen entsprechen.
- **Vorsicht**
Der Bewertung muss besondere Beachtung geschenkt werden, für unsichere Positionen müssen entsprechende Rückstellung gemacht werden.
- **Klar**
Alles muss auch für einen unkundigen Leser mühelos verständlich und übersichtlich sein.
- **Fortführungswerte**
Die Aktiven und das Fremdkapital müssen zu Fortführungswerten bilanziert werden.
- **A jour**
Die Buchhaltung muss laufend nachgeführt werden, damit die Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- **Systematisch angelegt**
Chronologisch, geordnet nach dem System des Kontoplanes sowie Buchungsanweisungen einhaltend.
- **Zweckmässig organisiert**
Interne Kontrollen sind einzubauen.
- **Nachprüfbar**
Es ist ein lückenloser Zusammenhang von der Erfassung der Buchhaltungstatbestände bis zur Bilanz und Erfolgsrechnung herzustellen.
- **Stetigkeit**
Bei der Darstellung und Bewertung sollten stets die gleichen Kriterien angewandt werden. Abweichungen sind im Anhang aufzuführen (Aktiengesellschaft).
- **Verursacherprinzip**
Aufwand und Ertrag müssen der richtigen Periode entsprechen. Beim Abschluss sind entsprechende periodengerechte Abgrenzungen zu machen.

- **Verrechnungsverbot**
Unzulässigkeit von Verrechnung von Aktien und Passiven sowie von Aufwand und Erlös.
- **Arbeitsanweisungen**
Mit zur Ordnungsmässigkeit gehören Arbeitsrichtlinien und Unterschriftenregelungen sowie Funktionentrennung. Die Unterschriftenregelung für Belege und Anweisungen wird je nach Betragshöhe mit Einzel- oder Doppelunterschrift geregelt, ebenso muss die Funktion des Buchungsstempels definiert werden. Im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit wird geregelt, dass die Unterzeichner von Belegen deren formelle und materielle Richtigkeit bestätigen. Bei kleineren Unternehmungen müssen Minimalanforderungen eingehalten werden. Auch Software-Handbücher sind Arbeitsanweisungen.
- **Steuerliche Anforderungen an die Ordnungsmässigkeit**
Der Steuerpflichtige hat zu beachten, dass das Verfolgen der Geschäftsvorfälle vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur Mehrwertsteuerabrechnung sowie in umgekehrter Richtung ohne grossen Zeitverlust gewährleistet ist. Zudem ist der verwendeten Software grosse Beachtung zu schenken, insbesondere betreffend Änderungen und Löschungen von Buchungen.

Bei Fragen und Unklarheiten rufen Sie uns einfach an 044 222 09 35.